

THLEmV e. V., Thomas Heßland, Mohrental 8, 99448 Rittersdorf



Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Per E-Mail:
poststelle@landtag.thueringen.de

Erster Vorsitzender
Thomas Heßland
Tel. 036450 30534
E-Mail: ThomasHessland@gmx.de
Stellv. Vorsitzender
Jochen Langzettel
Mobil: 0152 34245997
E-Mail: lgzjo@online.de

Rittersdorf, 22.11.2020

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Betr.: Gesetzentwurf der Fraktion der CDU: Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung (Drucksache 7/1584)

Sehr geehrte Mitglieder des Thüringer Landtages,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten (AfILF) hat in seiner 7. Sitzung, am 15. Oktober 2020 beschlossen, zum im Betreff genannten Gesetzentwurf ein schriftliches Anhörungsverfahren durchzuführen. Der Thüringer Landesverband Energiewende mit Vernunft e. V. (THLEmV) wurde mit Schreiben der Thüringer Landtagsverwaltung vom 16. Oktober 2020 gebeten, seine Auffassung zur Drucksache 7/1584 bis zum 23.11.2020 darzulegen.

Der THLEmV gibt zur beabsichtigten Änderung der Thüringer Bauordnung folgende **Stellungnahme** ab. Die Mitglieder im AfILF werden gebeten, die Hinweise und Argumente der Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend zu berücksichtigen.

0. Vorbemerkungen:

Der THLEmV vertritt in Thüringen seine Mitglieder, 60 Bürgerinitiativen (BI'n) und Kommunen, die dem Landesverband beigetreten sind.

Die Stellungnahme des THLEmV enthält:

1. die grundsätzliche Position des THLEmV zur Abstandsregelung von Windenergieanlagen,
2. die Auffassung und Bewertung zum vorliegenden Gesetzentwurf (Drucksache 7/1584) und
3. weitere Informationen zu schädlichen Emissionen bei zu geringem Abstand von WEA.

1. Die grundsätzliche Position des THLEmV zur Abstandsregelung von Windenergieanlagen (WEA)

Der THLEmV hält prinzipiell an der Forderung nach einer **10H-Abstandsregelung** fest.

Eine 10H-Abstandsregelung, ist bei immer größer werdenden WEA-Gesamthöhen, insb. bei sogenannten Schwachwindanlagen, durch die physikalisch bedingt höheren Infraschall-Emissionen gerechtfertigt und geboten (Vorsorgeprinzip zum Gesundheitsschutz).

Eine geringere Abstandsregelung als 10H wirkt sich evident und langfristig folgenscher auf das Wohlbefinden und den Gesundheitszustand der Menschen im nahen Siedlungsraum aus!

Die **einzigste reale Risikovorsorge bei Infraschall besteht in einem ausreichend großen Sicherheitsabstand von den Schallemissionsquellen** (WEA, Windparks) **zur Wohnbebauung.**

Besonders zu berücksichtigen ist dabei, dass sich Menschen den überwiegenden Teil ihrer Lebenszeit im Wohnbereich aufhalten und der besondere Schutzbereich Wohnung, einen persönlichen Schutzraum, ein Jedermann-Grundrecht (gem. Art. 13 und 19 Grundgesetz) darstellt. Außerdem dient der Schlaf der Menschen in der Wohnung der körperlichen Erholung und Stärkung des Immunsystems, der Ausschüttung von Wachstumshormonen, der Regulierung des Stoffwechsels und der geistigen Erholung. Daher hat der „Wohn- und Schlafräum“ einen besonders hohen Stellenwert im Leben; er dient der Gesunderhaltung und dem Wohlbefinden.

Vergl. **Anlage 1: Offener Brief an Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier von Rubikone Team Von Boetticher** und **Anlage 2: Dr. med. Thomas Stiller Infraschall – Bumerang der Energiewende.**

Als 2014 vom Bundestag im Baugesetzbuch (BauGB) eine Länderöffnungsklausel (§ 249 Abs. 3 BauGB) beschlossen wurde, konnten die Länder die Möglichkeit nutzen den räumlichen Geltungsbereich der Außenbereichsprivilegierung für Windenergie neu zu bestimmen und dazu bis Ende 2015 ein Landesgesetz verabschieden. Die Regierungskoalition in Thüringen (TH) – SPD, LINKE und GRÜNE – hat ihren Bürgern eine solche Abstandsregelung bewusst verweigert und die Frist verstreichen lassen.

Als einziges Bundesland machte der Freistaat Bayern (BY) von der im BauGB befristeten Möglichkeit Gebrauch, pauschale Abstände zwischen WEA und Wohngebäuden im Landesrecht festzulegen (10H-Abstandsregelung in BY).

Der Mindestabstand zwischen WEA und Wohngebäuden im Innenbereich muss seither in BY grundsätzlich das Zehnfache der Gesamthöhe der WEA betragen (10H-Regel). Moderne Windenergieanlagen insbes. im windschwächeren Binnenland erreichen Gesamthöhen von 200 m und mehr. Daraus resultiert ein faktischer Siedlungsabstand von 2.000 m und mehr. Ausnahmen von dieser Regelung sieht die Bayerische Landesbauordnung für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen vor.

Mit der Neufassung des **§ 249 Absatz 3 im BauGB**, geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020** (BGBl. I S. 1793) Quelle:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F*%5B%40node_id%3D%27632472%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1

können die Länder in Landesgesetzen den Bezugspunkt (bauliche Nutzung zu Wohnzwecken) den Mindestabstand zu WEA festlegen. Allerdings ist der Mindestabstand durch die neue Bundesregelung nun auf **maximal 1.000 m** zur Mitte des Mastfußes der WEA begrenzt. Darüber hinaus können die Länder weitere Regelungen treffen, insb. auch zur Auswirkung der Abstände auf bestehende Flächennutzungs- oder Regionalpläne. Bestehende Regelungen zu bisherigen Mindestabständen, z. B. die 10H-Regel in BY, die auf Grundlage der bisher bestehenden Länderöffnungsklausel des § 249 Absatz 3 BauGB schon getroffen wurden, haben Bestand.

Thüringen hat eine solche Chance auf Dauer **verwirkt.**

Wenn nun in Thüringen nachträglich mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung) die Einführung einer Abstandsregelung von WEA zur Wohnbebauung von zumindest 1.000 Metern landeseinheitlich festgelegt wird, wird dies gemäß Vorsorgeprinzip den Anforderungen an den Gesundheitsschutz der Menschen nicht mehr ausreichend (im notwendigen Maß) gerecht!

2. Zum Gesetzentwurf (Drucksache 7/1584)

Zu A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Ziel die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen und gleichzeitig Schutzräume zur Wohnbebauung zu schaffen, indem Thüringen mit § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Möglichkeit nutzt, landesgesetzlich Mindestabstände von höchstens 1.000 Metern zur bezeichneten baulichen Nutzungen von Wohnzwecken aufzunehmen, ist im Rahmen der nun bestehenden bundesrechtlichen Vorschriften nur ein sehr kleiner Schritt in die richtige Richtung.

Die Regelung sollte jedoch den Gesetzgeber und vor allem die Bürger (Wähler) nicht glauben lassen, dass damit das physikalische Grundproblem der sog. Energiewende und das Problem der gesundheitlichen Beeinträchtigung der betroffenen Bevölkerung mit verheerenden Langzeit- und Spätfolgen (verursacht durch Emissionen der WEA) gelöst werden kann.

An dieser Stelle sei an das ebenfalls verkannte Risiko und die viel zu späte Reaktion der/des Gesetzgeber/s auf das bis heute nicht gelöste Asbestproblem erinnert. Asbest galt einst als Heilsbringer in der Bauindustrie; brachte jedoch langfristig folgenschwere Gesundheitsschäden. Obwohl der Baustoff (Asbest) seit langer Zeit verboten ist gibt es immer noch allein in Deutschland ca. 1.500 Asbesttote jährlich.

Quelle: https://www.haufe.de/arbeitschutz/gesundheit-umwelt/asbest-erschreckende-zahlen-zu-einem-laengst-verbotenen-baustoff_94_292074.html

Zu B. Lösung

Falls Thüringen nun von der Länderöffnungsklausel im BauGB Gebrauch macht und den Mindestabstand gesetzlich auf einheitlich 1.000 Meter festsetzt, welcher für alle Gebiete mit baulicher Nutzung zu Wohnzwecken gelten soll, ist das dennoch begrüßenswert.

Das wäre erstmals eine thüringenweite und damit landeseinheitliche Regelung zu den WEA-Abständen zu Siedlungsflächen - über die Grenzen der Planungsgemeinschaften hinaus (Einheitlichkeit der Verwaltung und Gleichbehandlungsgrundsatz).

Ohne eine solche gesetzliche Regelung bestände sonst die Gefahr, dass die allgemeinen Normen im BauGB nach subjektivem Ermessen weiterhin unterlaufen werden könnten.

In dem Zusammenhang wird auf die unterschiedlichen „harten“ und „weichen“ „Tabuzonen“ (Abstandskriterien) in den Kriterienkatalogen zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie der vier Planungsregionen in Thüringen hingewiesen.

Selbstredend wird auch vom THLEmV davon ausgegangen, dass

- weitergehende Vorsorgeabstände, die von Planungsträgern für die in den Planungsregionen aufzustellenden Regionalpläne festgelegt werden können, ausdrücklich unberührt bleiben sowie
- die Abstandskriterien von mehr als 1.000 Metern, die vor dem 08. August 2020 (beschlossenes Artikelgesetz) bzw. vor dem 13. August 2020 (Veröffentlichung des Artikelgesetzes im Bundesgesetzblatt) in den Regionalplänen festgelegt waren, Bestand haben und weiterhin gelten.

Nach der vorliegenden Neufassung des § 91 ThürBO werden Wohngebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich nicht mit umfasst, es sei denn in der zuständigen Gebietskörperschaft (Gemeinde) existiert dazu eine Außenbereichssatzung.

Noch ein formeller Hinweis: Mit der Änderung der ThürBO ist der erledigte bisherige „§ 91 Erfahrungsbericht“ durch den neuen „§ 91 Windenergie“ zu ersetzen.

Zu C. Alternativen

Aus Gründen einer Ungleichbehandlung und Intransparenz wird die Einführung unterschiedlicher Mindestabstände für unterschiedliche Wohnnutzungen abgelehnt.

Der Verzicht auf die Einführung eines gesetzlichen Mindestabstands ist **nicht** opportun, da in dem Fall die schwache Akzeptanz zu WEA noch mehr leiden würde und auch der immer noch zu geringe Abstand (Schutzraum) zu jedweder Wohnbebauung verspielt wird.

Zu D. Kosten

Kein Kommentar.

3. Weitere Informationen zu schädlichen Emissionen bei zu geringem Abstand von WEA

Das WEA Infraschall (IS) erzeugen und emittieren ist unumstritten. Bisher wird allerdings der IS bei der Projektierung (Schallprognose) und dem Betrieb von WEA nicht berücksichtigt, weil die Windkrafthersteller und Betreiber dazu gesetzlich nicht verpflichtet sind.

Alle bisher angewendeten Regelungen sind zwischenzeitlich überholt und befassen sich nur mit hörbaren Schall, gemessen in dB(A).

Die z. Z. gültigen Normen, **TA-Lärm** (Stand 26. August 1998), **DIN 61400**, **VDE 0127-11** Schallemissionen von WEA, bewerten nur den Schalleistungspegel in dB(A), gemessen im zeitlichen Mittelwert (Terzspektrum). Die damit gewonnenen Schallprognosen und Emissions-/Immissionsmessungen enthalten keinen IS, schon gar nicht den IS kleiner 8 Hz. Die Frequenzen kleiner 8 Hz sind für die Gesundheitsprobleme der Betroffenen (beginnend mit Schlafstörungen bis hin zu Nasenbluten, Tinnitus, Kopfschmerz, Schwindelgefühle, Herzrasen) hauptverantwortlich. Auch die z. Z. in Überarbeitung befindliche **DIN 45680**, niederfrequenter Schall, lässt in der vorgelegten Form keine umfassende Lösung erwarten.

Seit 2014 liegt die **UBA Machbarkeitsstudie Infraschall** vor. In dieser Machbarkeitsstudie wird festgestellt, was getan werden müsste. Leider lässt die Umsetzung in gesetzlich verbindliche Regelwerke schwer (grob fahrlässig) zu wünschen übrig.

Damit sich der AfILF ein Bild vom neusten wissenschaftlichen Stand machen kann, werden diesbezüglich vier Dokumente als **Anlagen 3 bis 6** beigelegt. In den Dokumenten wird verständlich und nachvollziehbar erklärt, was am IS von WEA im Vergleich mit IS aus natürlichen Quellen besonders abweichend und beachtenswert ist. Die Quellen belegen u. a. die Notwendigkeit der gesetzlichen Festlegung von maximal und rechtlich möglichen Abstandsregelungen.

Gesamtvotum:

Aus den vorgenannten Gründen wird der Gesetzentwurf zur ThürBO in der Neufassung des „§ 91 Windenergie“ grundsätzlich befürwortet.

Abschließend stellt der THLEmV ausdrücklich fest, dass der Gesetzentwurf trotz maximaler Ausschöpfung der gesetzlichen Regelung vom Bund nicht annähernd angemessen und ausreichend ist, um dem Vorsorgeprinzip und dem Gesundheitsschutz der Menschen im Umfeld von WEA und Windparks im notwendigen Maß zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

im Original gezeichnet

Thomas Heßland

6 Anlagen:

1. Offener Brief an den Bundeswirtschaftsminister
2. Dr. med. Thomas Carl Stiller, zu Infraschall
3. Prof. Roos, Infraschall aus Windenergieanlagen
4. Prof. Roos, gesundh. Beurteilung von Infraschall
5. Statement zur UBA-Studie
6. AEFIS-Stellungnahme zur DIN Norm 45680